

Hausordnung

Ausgabe 2011

Die Hausordnung hat den Zweck, allen Mietern das Wohnen angenehm zu gestalten und die Liegenschaft in einem guten und gepflegten Zustande zu erhalten. Die Missachtung der Hausordnung berechtigt den Vermieter nach erfolgloser schriftlicher Mahnung zur Auflösung des Mietverhältnisses.

Gegenseitige Rücksichtnahme

Es ist stets auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Beim Ausschüteln von Flaumern und Tischdecken ist auf die anderen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Teppiche dürfen nicht aus den Fenstern, auf die Loggien oder im Treppenhaus ausgeschüttelt werden. Die Reinigung hat in der Wohnung zu erfolgen.

Ferner ist zu beachten:

Das Aufhängen von Wäsche im Freien und das Aufhängen irgendwelcher Sachen vor den Fenstern und an den Storen ist zu unterlassen.

Hausruhe

Ruhestörungen sind im Interesse aller Bewohner zu vermeiden. Die allgemeine Hausruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist zu beachten. In dieser Zeit haben alle ruhestörenden Tätigkeiten zu unterbleiben. An Sonn- und Feiertagen ist ganz besonders auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Die Ruhezeiten gelten auch für Gartenanlagen und Kinderspielplätze.

Für lärmende handwerkliche oder bauliche Arbeiten gelten die Zeiten der Hausruhe, jedoch mit Beschränkung bis 18.00 Uhr und nicht vor 08.00 Uhr.

Staubsauger, Geschirrspüler sowie in der Wohnung installierte Waschmaschinen und Tumbler dürfen vor 08.00 Uhr und nach 21.00 Uhr nicht benützt werden.

Sowohl während der Tages- als auch während der Nachtzeit ist es untersagt, Musik- und Fernsehapparate sowie Musikinstrumente aller Art bei offenen Fenstern oder Türen und auf Loggien oder Terrassen so zu benützen, dass dadurch die Nachbarschaft gestört wird. Es ist auch nicht gestattet, bei geschlossenen Fenstern oder Türen übermässig Gebrauch von den erwähnten Instrumenten und Apparaten zu machen. Das Musizieren ist grundsätzlich nur für die Dauer von je einer Stunde zwischen 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

Sicherheit

Die Haustür ist ab 22.00 Uhr von jedem Benützer zu schliessen. Dasselbe gilt für alle übrigen Türen ins Freie.

Reinigung

Steht für die Reinigung der gemeinsam benützten Räume kein Hauswart zur Verfügung, so wird durch den Vermieter über Turnus und Art der Reinigung eine separate Verordnung erlassen. Der Mieter akzeptiert diese Regelung. Auch bei Vorhandensein eines Hauswarts hat der Mieter Verunreinigungen besonderer Art selber und sofort zu beheben.

Der Mieter ist verpflichtet, das ihm zugeteilte Kellerabteil einmal jährlich gründlich zu reinigen.

Abfallbeseitigung

Abfälle dürfen weder offen noch in Säcken auf den Loggien, Terrassen, Gartensitzplätzen, im Keller oder in den öffentlichen Zonen in den Gebäuden sowie der Umgebung aufbewahrt werden.

Sind Einrichtungen für die Kehrriechtabfuhr vorhanden (Container, Kehrriechschächte usw.), so sind die Abfälle sauber in entsprechende Plastiksäcke verpackt an diesen Ort zu bringen.

Es ist nicht gestattet, Sperrmüll bis zur Abfuhr im Treppenhaus, in den allgemeinen Räumen oder in den öffentlichen Zonen in den Gebäuden sowie der Umgebung aufzubewahren.

Fahrräder, Mopeds und Kinderwagen

Sie sind in den dafür bestimmten Räumen einzustellen. Das Abstellen im Treppenhaus oder in den öffentlichen Zonen in den Gebäuden sowie der Umgebung ist untersagt.

Es dürfen nur Fahrräder und Mopeds eingestellt werden, die in Gebrauch stehen und mit einer gültigen Vignette versehen sind.

Treppenhaus, Keller und Lift

Gegenstände wie Möbel, Spielzeug, Schuhe, Abfälle, Kehrriechteimer- und säcke, usw. dürfen nicht im Treppenhaus, in den allgemeinen Räumen, in Durchgängen oder in den öffentlichen Zonen in den Gebäuden sowie der Umgebung abgestellt werden.

Es ist untersagt, in den Kellerräumen leicht brennbares, explosives oder übelriechendes Material zu lagern.

Die Zivilschutz-WC- und Duschanlagen sind für den Kriegs- und Katastrophenfall bestimmt. Sie bleiben deshalb verschlossen und dürfen nicht benutzt werden.

Den Kindern ist das Spielen im Treppenhaus, im Lift und in den allgemeinen Räumen des Hauses nicht erlaubt.

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind genau zu beachten.

Loggien, Terrassen und Sitzplätze

Blumenkisten dürfen aus Sicherheitsgründen nur auf der Innenseite der Brüstung mittels einer speziellen Halterung angebracht werden. Die Halterungen, die der Vermieter auf Kosten der Mieter anfertigen lässt, müssen durch den Mieter schriftlich beim Vermieter bestellt werden. Im Speziellen ist es nicht gestattet, Blumenkisten oder weitere Gegenstände auf die äusseren Fensterbänke und Brüstungen zu stellen.

Wandschränke, anderes Mobiliar und Vorrichtungen, welche die Brüstungshöhe überragen, sind nicht erlaubt.

Das Aufhängen irgendwelcher Sachen, ausser dort, wo spezielle Vorrichtungen vorhanden sind, ist zu unterlassen.

Das Trocknen von Wäsche mit geeigneten Vorrichtungen, welche die Brüstungshöhe nicht übersteigen, ist gestattet.

Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben. Ebenso ist das ununterbrochene Ausstellen während längerer Zeit nicht gestattet. Für Schäden, welche aufgrund von Missachtung obiger Punkte entstehen, haftet der Mieter.

Das Befestigen oder Aufstellen von privaten Antenneninstallationen und mobilen Parabolspiegeln an Fassade, Loggien, Gartensitzplätzen, Terrassen und Dach ist nicht gestattet.

Grillieren

Beim Grillieren (nur Gas- und Elektrogrill gestattet) auf den Loggien und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Bei Reklamationen behält sich der Vermieter vor, das Grillieren generell zu untersagen. Für Dachwohnungen kann der Vermieter eine separate Regelung aufstellen.

Gartenanlagen, Kinderspielplätze und Umgebung

Zugangswegen, Rasenflächen und Rabatten sind sauber zu halten.

Kinderwagen, Fahrräder und Spielsachen dürfen nicht auf den Wegen, Plätzen und Zufahrten herumstehen. Spielsachen für den Garten sind jeweils am Abend zu versorgen. Ballspielen (insbesondere Fussball und Basketball) auf gemeinschaftlichen Gartenanlagen ist nicht erlaubt.

Allgemeines

Die Wohnung soll täglich gelüftet werden; im Winter durch kurzen, kräftigen, mehrmaligen Durchzug. Mieter, die vorübergehend abwesend sind oder vorzeitig ausziehen, haben gleichwohl für ausreichende Lüftung und genügend Erwärmung der Räume zu sorgen. Während der Frostzeit sollen die Fenster nicht lange offen bleiben. Die Heizung darf in keinem Zimmer ganz abgestellt werden.

Es dürfen keine Gegenstände aus dem Fenster oder von den Loggien und Terrassen hinuntergeworfen werden.

Kellerfenster sollen in der Regel bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt geschlossen werden.

Beim Transport von Möbeln und schweren Gegenständen sind Treppen und Böden sowie die Liftkabine mit schützenden Unterlagen zu versehen.

Auf dem Briefkasten sind nur Beschriftungen in den entsprechend dafür vorgesehenen Feldern zugelassen. Alle Beschriftungen sind in einem einheitlichen Erscheinungsbild zu halten und vom Vermieter zu bewilligen.

Netze für den Schutz bei Öffnungen bei Loggien und Terrassen, dürfen nur mit Vorkehrungen die der Vermieter auf Kosten des Mieters anfertigen lässt, angebracht werden. Allfällige Bestellungen durch den Mieter sind schriftlich an den Vermieter zu richten.